

Stadt Reutlingen 32 Amt für öffentliche Ordnung Gz.: 32-1-ke-mk		25/009/04		25.03.2025
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
FiWA	10.04.2025	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	29.04.2025	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Änderung der Parkgebührensatzung				
Bezugsdrucksache				

Beschlussvorschlag

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen von Parkscheinautomaten sowie in den Parkhäusern Rathaus, Tübinger Tor, Lederstraße und Stadthalle (Parkgebührensatzung) wird erlassen.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung

Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

Kurzfassung

Nach der Kündigung der Vereinbarung über die Bewirtschaftung des Park & Ride-Parkplatzes an der Bahnhofstraße durch die Deutsche Bahn würde dieser Parkplatz in die Gebührenzone I der Parkgebührensatzung fallen. In dieser Zone können keine Tages- oder Monatsstickets eingesetzt werden. Daher soll durch die Satzungsänderung der Park & Ride-Parkplatz der Zone II zugeschlagen werden.

Die Benutzung der Tiefgaragen Tübinger Tor und Rathaus soll künftig ausschließlich in Benutzungsbedingungen geregelt werden. Das bringt bei der Bewirtschaftung mehr Flexibilität. Außerdem werden auf diese Weise Widersprüche oder Unklarheiten vermieden, die aus dem bisherigen Nebeneinander zwischen Satzung und Benutzungsordnung entstehen.

Da es sich beim Parkhaus Lederstraße um eine öffentliche Einrichtung handelt, sind die dort erhobenen Gebühren keine Parkgebühren, sondern Benutzungsgebühren. Dies bedingt redaktionelle Änderungen der §§ 1, 2 und 3.

Begründung

Veränderung beim Park & Ride-Parkplatz

Die DB BahnPark GmbH hat den Service des Park & Ride-Angebots am Hauptbahnhof Reutlingen zum 01.01.2025 eingestellt. Dies betrifft den gesamten Parkplatz mit ca. 220 Stellplätzen. Zuvor hat die Deutsche Bahn über ihre Park & Ride-Tickets das Parkentgelt stark subventioniert. Ein Jahresticket war zum Preis von 125 € pro Jahr erhältlich, was zu einer Gebühr von weniger als 40 Ct je Kalendertag führte.

Durch den Wegfall der Sonderregelung müssen Bahnkunden seit Jahresbeginn den regulären Preis der Parkgebührenzone I bezahlen. Dieser beträgt 0,50 € je angefangene 20 min und damit für z. B. acht Stunden 12 €. In Zone I werden zudem keine Tages- und Monatstickets ausgegeben. Die daraus resultierende starke Preiserhöhung hat bei den bisherigen Benutzern des Parkplatzes großen Unmut ausgelöst.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den am Rand der Parkgebührenzone I liegenden Park & Ride-Parkplatz der benachbarten Parkgebührenzone II zuzuschlagen. Dadurch verringert sich der Gebührensatz für Kurzparker geringfügig (0,50 € je angefangene 23 min). Wichtiger ist jedoch, dass bei Zuordnung des Platzes zur Zone II dort künftig Tages- und Monatstickets genutzt werden dürfen. Damit kostet das Parken an einem Tag unabhängig von der Parkdauer pauschal 6 €, für einen ganzen Monat unabhängig von der Zahl der Parkvorgänge pauschal 65 €. Beides kommt Berufspendlern, welche die Bahn für ihren täglichen Weg zur Arbeit benutzen, entgegen.

Herauslösen der Parkhäuser Rathaus, Tübinger Tor und Stadthalle aus der Parkgebührensatzung.

Die drei innerstädtischen und zentral gelegenen Tiefgaragen Rathaus und Tübinger Tor sowie die Tiefgarage Stadthalle bilden bislang in der Parkgebührensatzung eigene Parkgebührenzonen, nämlich die Zonen Ia und Ib.

Sämtliche Details der Benutzung dieser Tiefgaragen können nicht in der Parkgebührensatzung geregelt werden. Daher existieren neben der Satzung bisher zwei Benutzungsordnungen. Diese bilden die Basis für die privatrechtliche Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses, das mehr Flexibilität bietet, als eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung.

Eine Untersuchung durch das Rechtsamt vom Januar 2025 hat ergeben, dass sich Regelungen der Satzung und der Benutzungsordnungen zum Teil widersprechen, sodass keine eindeutige Festlegung erfolgt ist. So gibt es etwa für die im Rahmen des „16-Punkte-Plans für die Innenstadt“ eingeführte kostenlose zweite Stunde keine Rechtsgrundlage in der Parkgebührensatzung. In der Tiefgarage Stadthalle wurde in der dort geltenden Benutzungsordnung bereits vor geraumer Zeit ein Veranstaltungstarif etabliert. Auch dies erfolgte ohne Änderung der Parkgebührensatzung.

Hinzu kommt, dass für Gebühren, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Satzung erhoben werden, eine Gebührenkalkulation erfolgen müsste. Die Gebühren hätten sich am Kostendeckungsprinzip zu orientieren. Eine Gebührensatzung, die über die Kosten hinausgeht, wäre unzulässig, über Gebühren, die z. B. aus Gründen der Wirtschaftsförderung verbilligt sind, müsste der Gemeinderat entscheiden.

Um bei der Bewirtschaftung der Tiefgaragen die nötige Flexibilität zu bekommen, sollten diese daher aus der Parkgebührensatzung herausgelöst werden. Zur Verdeutlichung des privatrechtlichen Rahmens soll der Titel der zukünftigen Regelung für alle drei Tiefgaragen in „Allgemeine Benutzungsbedingungen“ abgeändert werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Nutzung der Tiefgaragen Rathaus, Tübinger Tor und Stadthalle ausschließlich privatrechtlich über Allgemeine Benutzungsbedingungen zu regeln. Diese sind zur Kenntnisnahme als Anlage 2 beigefügt.

Folglich sind diese drei Tiefgaragen sowohl aus der Überschrift als auch aus den §§ 1, 3 und 4 der Satzung herauszunehmen und die Parkgebührenzonen I a und I b sollte entfallen.

Das Parkhaus Lederstraße als öffentliche Einrichtung

Das Parkhaus Lederstraße ist gem. § 10 Abs. 2 der GemO eine öffentliche Einrichtung. Daher ist der bisher in der Parkgebührensatzung verwendete Begriff „Parkgebühren“ hier falsch. Für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen erheben Städte „Benutzungsgebühren“. Um dies abzubilden, mussten in den §§ 1, 2, 3 und 5 redaktionelle Änderungen / Ergänzungen vorgenommen werden. Die Höhe dieser Benutzungsgebühren soll weiterhin an die Parkgebühren der Zone 2 gekoppelt bleiben.

Übernahme der ParkNow GmbH durch die EasyPark GmbH

Der frühere Geschäftspartner der Stadt Reutlingen für das Handyparken, die ParkNow GmbH München, wurde zum 01.06.2021 von der EasyPark GmbH Düsseldorf übernommen. Die Regelung in § 5 der Parkgebührensatzung ist daher redaktionell anzupassen.

Änderung der Anlage 1 zur Parkgebührensatzung

In der Anlage 1 zur Parkgebührensatzung ist ein Ausschnitt des Stadtplans mit Einzeichnung der Gebührenzonen und eine Kurzfassung der Gebührenstruktur wiedergegeben. Diese Anlage muss entsprechend des oben dargestellten in folgenden Punkten angepasst werden:

- Veränderte Abgrenzung der Zonen I und II im Bereich des P+R-Parkplatzes,
- Aufzählung der beiden zur Zone I gehörenden Parkplätze: der P+R- Parkplatz Bahnhofstraße entfällt,
- Wegfall der Zonen Ia und Ib und der zugehörigen Tiefgaragen.

gez.

Roland Wintzen
Bürgermeister

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen von Parkscheinautomaten sowie in den Parkhäusern

Anlage 2: Allgemeine Benutzungsbedingungen